

Beschluss vom 6. Dezember 2023

Mitwirkend Thomas Flückiger (Präsident), Beat Frey, Barbara Hunkeler, Barbara Kofmel, Hanna Marti, Barbara Obrecht Steiner, Patrick Thomann, Rolf von Felten, Franziska Weber, Christian Werner

KREISSCHREIBEN

zur Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung (inkl. Vorbehalt des Rückforderungsrechts)

Aufgrund der Änderungen der StPO per 1. Januar 2024 ist das Kreisschreiben vom 19. Dezember 2019 anzupassen und bei den Formulierungsvorschlägen im Strafverfahren der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers und des unentgeltlichen Rechtsbeistands zu streichen.

A) Bei unentgeltlicher Rechtspflege im Zivilverfahren

Hier bleibt alles gleich. Gemäss Art. 123 ZPO ist die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht weist im Urteil auf diese Nachzahlungspflicht hin und stellt die diesbezüglichen Ziffern des Urteilsdispositivs dem zuständigen Departement zu (vgl. § 12 Abs. 1 EG ZPO). Das Obergericht empfiehlt, bei der Anwendung dieser Bestimmung in Bezug auf die Gerichtskosten die nachstehende Formulierung zu verwenden.

Hinsichtlich der Parteikosten gilt grundsätzlich das Gleiche. Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (zum URP-Tarif gemäss Gebührentarif). Auch in diesem Falle kommt Art. 123 ZPO zur Anwendung, es besteht eine Nachzahlungspflicht gegenüber dem Staat und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand. Der unentgeltliche Rechtsbeistand kann unter der Voraussetzung von Art. 123 ZPO die Differenz zwischen dem tieferen URP-Ansatz und dem Ansatz für ein volles Honorar bei seinem Klienten geltend machen (vgl. § 12 Abs. 1 EG ZPO). Es ist wichtig, die Differenz zum vollen Honorar für jeden unentgeltlichen Rechtsbeistand im Dispositiv festzuhalten, da eine Festsetzung erst nach Jahr und Tag im Klageverfahren um Nachzahlung des Anwalts gegen seinen Klienten schwierig ist.

Sofern die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege obsiegt, hat sie die Parteientschädigung bei der Gegenpartei einzufordern. Es kann der volle Tarif verlangt werden. Ist die Parteientschädigung nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (zum URP-Tarif). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über.

Sind beide Parteien im Genusse der unentgeltlichen Rechtspflege, sind die Entschädigungen für die unentgeltlichen Rechtsbeistände sogleich vom Staat zu zahlen, da die Parteientschädigung zufolge gewährter URP im Moment nicht einbringlich ist.

Die Kostenentscheide sind in jedem Fall dem Amt für Finanzen (via Zentrale Gerichtskasse) zuzustellen. Die Meldung wird durch das Gericht vorgenommen, das in diesem Punkt letztinstanzlich materiell entschieden hat.

B) Bei amtlicher Verteidigung

Mit der StPO-Revision auf 1. Januar 2024 wird Art. 135 Abs. 4 StPO geändert. Der Differenzanspruch des amtlichen Verteidigers zum vollen Honorar wurde aufgehoben, was zur Streichung des entsprechenden Passus im Dispositiv führt. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO ist der amtliche Verteidiger immer durch den Staat zu entschädigen, auch wenn die beschuldigte Person über genügend Mittel zur Zahlung des Honorars verfügt. Ist dies der Fall, ist die beschuldigte Person, wenn sie zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wird, direkt zur Rückzahlung des vom Staat bezahlten Honorars zu verurteilen.

Verfügt die zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person nicht über genügend Mittel, ist sie gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zur Rückzahlung der vom Staat an den amtlichen Verteidiger ausgerichteten Entschädigung verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Die Kostenentscheide sind ebenfalls dem Amt für Finanzen (via Zentrale Gerichtskasse) zuzustellen.

C) Bei unentgeltlicher Rechtspflege im Strafverfahren

Gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO richtet sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Strafverfahren sinngemäss nach Art. 135 StPO. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands ist somit immer durch den Staat zu entschädigen. Es ist damit keine Ausfallhaftung während zwei Jahren im Dispositiv festzuhalten, die Entschädigung fällt gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege von Gesetzes wegen an den Kanton. Hingegen ist natürlich der Rückforderungsanspruch des Staates im Dispositiv festzuhalten. Hat der Beschuldigte die Kosten zu tragen, ist eine Rückzahlung der Entschädigung des Rechtsbeistands durch die Privatklägerschaft ausgeschlossen. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich (wieder) in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Da für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Strafverfahren sinngemäss Art. 135 StPO gilt und dieser in Abs. 4 angepasst wurde, ist auch für den unentgeltlichen Rechtsbeistand kein Differenzanspruch mehr vorzusehen.

Die Kostenentscheide sind ebenfalls dem Amt für Finanzen (via Zentrale Gerichtskasse) zuzustellen.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen**:

1. Das Kreisschreiben zur Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung (inkl. Vorbehalt des Rückforderungsrechts) hat neu folgenden Wortlaut:

Im Zivilverfahren:

a) Gerichtskosten

Die Gerichtskosten von CHF ... werden dem Kläger/Beklagten auferlegt. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt sie der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald XY zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

b) Parteikosten, wenn die Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand unterliegt (Art. 122 Abs. 1 ZPO)

- Der Kläger/Beklagte hat dem Beklagten/Kläger eine Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen.
- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Klägers/Beklagten, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... festgesetzt und ist zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu zahlen.
- Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Umfang von CHF ... (Differenz zu vollem Honorar), sobald XY zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

c) Parteikosten, wenn die Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand obsiegt (Art. 122 Abs. 2 ZPO)

- Der Kläger/Beklagte hat dem Beklagten/Kläger, vertr. durch den unentgeltlichen Rechtsbeistand Rechtsanwalt X, eine Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen.
- Für einen Betrag von CHF ... besteht während zweier Jahre eine Ausfallhaftung des Staates.
- Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Umfang von CHF ... (Differenz zu vollem Honorar), sobald XY zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

d) Parteikosten, wenn beide Parteien im Genusse der unentgeltlichen Rechtspflege sind

- Der Kläger/Beklagte hat dem Beklagten/Kläger, vertr. durch den unentgeltlichen Rechtsbeistand Rechtsanwalt X, eine Parteientschädigung von CHF ... zu bezahlen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwalt X eine Entschädigung von CHF ... und Rechtsanwalt Y eine Entschädigung von CHF ... zu bezahlen.
- Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald XY/YZ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO).
- Sobald XY/YZ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO), haben sie ihren Rechtsanwälten die Differenz zum vollen Honorar zu leisten. Diese beträgt für Rechtsanwalt X CHF ... und für Rechtsanwalt Y CHF

Im Strafverfahren:

- a) Entschädigung bei amtlicher Verteidigung, wenn die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt wird und über genügend Mittel verfügt
- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.
 - Der Beschuldigte hat dem Staat die geleistete Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von CHF ... über die Verfahrenskosten zurückzuzahlen.
 - Die Verfahrenskosten von CHF ... (inkl. die vom Staat bezahlte Entschädigung des amtlichen Verteidigers) hat der Beschuldigte zu bezahlen.
- b) Entschädigung bei amtlicher Verteidigung, wenn die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt wird und nicht über genügend Mittel verfügt
- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.
 - Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
- c) Obsiegt der Privatkläger mit unentgeltlichem Rechtsbeistand und befindet sich der Beschuldigte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... (à CHF 190 pro Stunde) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu bezahlen.
 - Der Beschuldigte hat die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands an den Staat über die Verfahrenskosten zurückzuzahlen.
 - Die Verfahrenskosten von CHF ... (inkl. die vom Staat bezahlte URB-Entschädigung) hat der Beschuldigte zu bezahlen.
- d) Obsiegt der Privatkläger mit unentgeltlichem Rechtsbeistand und befindet sich der kostenpflichtige Beschuldigte nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... (à CHF 190 pro Stunde) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen.
 - Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.
- e) Unterliegt der Privatkläger mit unentgeltlichem Rechtsbeistand
- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers, Rechtsanwalt X, wird auf CHF ... festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu bezahlen.
 - (Sofern der Privatkläger zu Verfahrenskosten verurteilt wird [beachte Art. 30 Abs. 3 OHG und Art. 138 Abs. 1^{bis} StPO], wird folgender Vorbehalt gemacht:
Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Privatklägers erlauben.

2. Es wird der Gebrauch dieser Formulierungen empfohlen.

3. Die Kostenentscheide sind in jedem Fall dem Amt für Finanzen (via Zentrale Gerichtskasse) zuzustellen (§ 12 Abs. 1 EG ZPO). Die Meldung wird durch das Gericht vorgenommen, das in diesem Punkt letztinstanzlich materiell entschieden hat.

Mitzuteilen:

- den Richterämtern
- dem Haftgericht
- der Staatsanwaltschaft
- der Jugendanwaltschaft
- den Gerichtsschreiber/-innen des Obergerichts
- dem Amt für Finanzen
- der Zentralen Gerichtskasse
- der Finanzkontrolle
- Amt für Legistik und Justiz
- dem Webmaster zwecks Abänderung der Weisung im Internet

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident



Flückiger

Der Obergerichtsschreiber-Stv.



Haussener